

---

27. Findet das Reichsgesetz vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, auch Anwendung auf die in Gemäßheit eines früheren Landesgesetzes bereits gebildeten und eingetragenen Genossenschaften, welche unter dem Reichsgesetze fortbestehen und auf Grund desselben eingetragen sind? Gilt dies insbesondere bezüglich des dem früheren Landesgesetze noch unbekanntem Umlageverfahrens?

I. Civilsenat. Urth. v. 16. April 1884 i. S. G. u. Gen. (Rl.) w. die Genossenschaftler des Vorschußkassenvereins zu Sauer (eingetragene Genossenschaft) in Liquid. (Weil.) Rep. I. 75/84.

- I. Landgericht Siegnitz.  
 II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

. . . „Der Berufungsrichter führt zutreffend aus, das Reichsgesetz berücksichtige die Möglichkeit, daß bereits vorher Genossenschaften vorhanden und eingetragen seien, überall nicht, es stelle sich bei seinen Vorschriften auf den Standpunkt der Neueinführung des Rechtsinstitutes der eingetragenen Genossenschaften und sei in seinen Bestimmungen über die Bildung der Genossenschaften, die verschiedenen Arten derselben, die zu erfüllenden Vorbedingungen, die Notwendigkeit der Eintragung in das Genossenschaftsregister und die Rechtsstellung des neu gebildeten Rechtssubjektes — abgesehen von hier nicht in Betracht kommenden kleinen Abweichungen — den betreffenden Bestimmungen des preußischen Gesetzes, welches sich selbstverständlich auf den Standpunkt der Neubildung habe stellen müssen, sogar wörtlich gleichlautend. Für seine Absicht, das gesamte Gebiet des Genossenschaftswesens zu beherrschen, wird zutreffend auch darauf hingewiesen, daß das Reichsgesetz schon seiner Fassung nach (in §. 4) den Eintrag aller Genossenschaften in „das“ Genossenschaftsregister verlangt, d. h. in ein auf Grund des Reichsgesetzes anzulegendes Register, daß es nur ein solches Register kennt und jeder Genossenschaft, bevor sie in dieses Register eingetragen ist, ausweise §. 5. ausdrücklich die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft versagt. Diesem Gesetzesinhalte gegenüber erachtet der Berufungsrichter die rechtliche Möglichkeit des Nebeneinanderbestehens verschiedener Arten (eingetragener) Genossenschaften, d. h. solcher, die auf Grund des preußischen, und solcher, die auf Grund des Reichsgesetzes bestehen, mit Recht für ausgeschlossen. Indem der Berufungsrichter sodann thatsächlich die von den Klägern nicht bestrittene Behauptung der Beklagten, daß der Vorschußkassenverein zu Sauer auf Grund des Reichsgesetzes neu eingetragen sei, ohne prozessualen Verstoß als zugestanden annimmt, ist ihm auch darin beizupflichten, daß die beim Inkrafttreten des Reichsgesetzes bereits bestehenden Genossenschaften durch das Nachholen dieses Eintrages in das vorgeschriebene Register ohne weiteres als Genossenschaften auf Grund des Reichsgesetzes fortbestanden. Denn diese Eintragung setzt voraus, daß die Genossenschaften im übrigen den Vorbedingungen, welche das Gesetz

aufgestellt hat, nach der dieserhalb vom Registerrichter anzustellenden Prüfung Genüge geleistet haben, und der erkennbaren Absicht des Reichsgesetzes, das Rechtsinstitut der eingetragenen Genossenschaften unter gleichzeitiger Revision der Bestimmungen des preußischen Gesetzes und unter weiterem Ausbau dieses Rechtsinstitutes auf das ganze Gebiet des damaligen Bundes auszudehnen, würde es geradezu widersprechen, wenn man annehmen wollte, daß die bereits bestehenden Genossenschaften ohne Neubildung mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes zu bestehen aufgehört hätten, auch wenn sie die Vorbedingungen des Reichsgesetzes bereits im voraus erfüllt hatten. Zur Unterstützung seiner Ansicht weist der Berufungsrichter auch mit Recht darauf hin, daß die allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers vom 17. Dezember 1868 von derselben Auffassung ausgeht, indem sie die frühere zur Ausführung des preußischen Gesetzes erlassene Instruktion einfach außer Kraft setzt und nicht etwa für die bis dahin gegründeten Genossenschaften fortbestehen läßt, sondern durch eine völlig neue Ordnung, wenngleich dieselbe zum größten Teile nur eine wörtliche Wiederholung der früheren ist, ersetzt. Der gleichen Ansicht ist auch

v. Sicherer, Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland S. 67 flg., indem er unter Hinweis darauf, daß in Art. 15 Abs. 3 der sachsen-meiningschen Ausführungsverordnung zum Reichsgenossenschaftsgesetze ausdrücklich ausgesprochen ist, auch auf die auf Grund eines dem preußischen nachgebildeten Gesetzes bereits bestehenden eingetragenen Genossenschaften finde das Reichsgesetz Anwendung, bemerkt, daß dies auch ohne solche ausdrückliche Erklärung als deutlich erkennbare Absicht des Gesetzgebers anzunehmen sei.

Nicht minder zutreffend erscheint es, wenn der Berufungsrichter den gegen diese Beurteilung von den Klägern erhobenen Einwand, daß die Genossenschafter, da das frühere preußische Gesetz ein Umlageverfahren überhaupt nicht gekannt habe und deshalb Rechte und Pflichten der Genossenschafter wie die Befugnisse des Vorstandes materiell nur nach diesem Gesetze beurteilt werden dürften, verwirft, weil die Mitglieder von Vereinen, welche auf Grund des preußischen Gesetzes das Recht eingetragener Genossenschaften erlangt hatten, damit ein wohl-erworbenes Recht darauf, daß die Verhältnisse der Genossenschaft und der Genossenschafter stets nur nach jenem Gesetze beurteilt, und daß insbesondere die Genossenschafter, welche auch schon nach dem preußischen Gesetze den Gläubigern für den Ausfall solidarisch hafteten, niemals

durch ein Umlageverfahren zur Deckung des Ausfalles herangezogen würden, nicht erhalten hätten. Hiergegen ist darauf hinzuweisen, daß die Mitglieder einer Genossenschaft, welche unter die Herrschaft des neuen Gesetzes hinübertrat, sich nur durch ihr Ausscheiden aus der Genossenschaft dem Umlageverfahren hätten entziehen können, während sie sich, wenn sie Mitglieder blieben, auch bezüglich der Art und Weise, wie ihre solidarische Haftung verwirklicht werden soll, den neuen Rechtsvorschriften unterwarfen.“ . . .